Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/39_2017

Lausanne, 27. September 2017

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. September 2017 (1C_428/2016)

Öffentlichkeitsprinzip: Zugang zu Gefährdungs- und Störungsmeldungen der Schweizer Transportunternehmen ist zu gewähren

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ab, mit dem dieses den Zugang zu den in der Neuen Ereignisdatenbank enthaltenen Gefährdungen und Störungen der 26 wichtigsten Schweizer Transportunternehmen gewährt hatte. Das durch das Öffentlichkeitsprinzip statuierte Transparenzinteresse überwiegt die geltend gemachten Interessen an einer Zugangsverweigerung.

2013 ersuchte ein Journalist das Bundesamt für Verkehr (BAV) um Einsicht in die vollständigen und nicht anonymisierten Einträge der 26 wichtigsten Transportunternehmen der Schweiz in der Neuen Ereignisdatenbank (NEDB). Das Bundesamt wies das Gesuch in Bezug auf die Einsicht in die erfassten Gefährdungen und Störungen ab. Das Bundesverwaltungsgericht hiess eine dagegen erhobene Beschwerde des Journalisten gut.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), vertreten durch das BAV, an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch ab. Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) stellt eine Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten auf. Vorliegend liegt kein Ausnahmegrund gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b BGÖ für

den Zugang vor: Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Offenlegung der erfassten Gefährdungen und Störungen die Durchführung bzw. der Erfolg einer aufsichtsrechtlichen Massnahme, mit der die Sicherheit im öffentlichen Verkehr sichergestellt werden soll, ernsthaft gefährdet werden könnte.

Eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörde, die das Öffentlichkeitsprinzip durch die Schaffung von Transparenz zu ermöglichen bezweckt, ist nur gewährleistet, wenn offen gelegt wird, bei welchen Transportunternehmen es zu wie vielen und zu welchen Zwischenfällen auf welchen Strecken gekommen ist. Eine Anonymisierung der Namen der Transportunternehmen käme einer Verweigerung des Zugangs gleich. Aufgrund dessen ist gemäss Artikel 19 Absatz 1bis des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei auch der Bekanntgabe zuwiderlaufende öffentliche Interessen in die Abwägung miteinzubeziehen sind, soweit sie von einer gewissen Erheblichkeit sind. Das Argument des Beschwerdeführers, eine Offenlegung der Gefährdungen und Störungen könne sich negativ auf den Geschäftserfolg der Transportunternehmen auswirken, vermag nicht zu überzeugen, zumal für die meisten Strecken im öffentlichen Verkehr ohnehin kein wirkliches Alternativangebot besteht.

Das durch das Öffentlichkeitsprinzip statuierte Transparenzinteresse hat vorliegend ein besonderes Gewicht, weil an der Offenlegung von Zwischenfällen im öffentlichen Verkehr ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Es überwiegt die geltend gemachten Interessen an einer Zugangsverweigerung zu den gemeldeten Gefährdungen und Störungen der 26 wichtigsten Schweizer Transportunternehmen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende

Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf <u>www.bger.ch</u> veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt): *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab* 2000 > 1C 428/2016 eingeben.